

# ANHANG

zum Rahmenkollektivvertrag der Nahrungs- und Genussmittelindustrie  
in der Fassung vom 1. Jänner 2008 für die

## FEINKOSTINDUSTRIE

### Zu § 19 Schutz- und Arbeitskleidung

An Stelle des Abs. 2, betreffend Arbeitskleidung, tritt folgende Regelung:

Alle ArbeitnehmerInnen erhalten die notwendige Arbeitskleidung. Als notwendige Arbeitskleider werden angesehen:

**a) Für die Fischmarinadenbetriebe:**

Arbeitsanzug oder Arbeitsmantel je nach Bedarf, Schürzen, Schutzhandschuhe.  
Gummistiefel oder Holzschuhe je nach Bedarf, Kopftuch.

**b) Für Gabelbissen, Aspik- und Majonäse-Erzeugung usw.:**

Schürzen, Kopftuch, Holzschuhe.  
Handtücher und Waschmittel werden im Waschraum zur Verfügung gestellt.

Sofern einzelne notwendige Arbeitskleider nicht beigelegt werden, erhält der/die ArbeitnehmerIn als Gebühr für die Beistellung, Instandsetzung und Reinigung der eigenen Kleider eine Entschädigung, die jeweils am 30. März, 30. Juni, 30. September und 30. Dezember im nachhinein zur Auszahlung gelangt.

Die Entschädigung beträgt für je drei Monate pro

Arbeitsschutzanzug .....	45 %
Arbeitsmantel .....	40 %
Gummistiefel .....	30 %
Schürze .....	20 %
Holzschuhe oder Holzpantoffel .....	10 %
Schutzhandschuhe .....	5 %
Kopftuch .....	5 %

des Lohnes eines/r qualifizierten HilfsarbeiterIn für 24 Normalarbeitsstunden.

ArbeitnehmerInnen, welche noch keine drei Monate im Betrieb arbeiten, erhalten den aliquoten Teil der Bekleidungsentschädigung, das sind so viel wie 1/13 der angeführten Prozentsätze, als sie Wochen im Betrieb beschäftigt waren, ausbezahlt.

Wien, am 20. Dezember 2007

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

GD KR DI MARIHART

Dr. BLASS

Gewerkschaft Metall-Textil-Nahrung, RKV-Anhang für die Feinkostindustrie – gültig ab 1.1.2008

VERBAND DER FEINKOSTINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

BRUGGER

Dr. BLASS

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
GEWERKSCHAFT METALL – TEXTIL - NAHRUNG

Bundesvorsitzender

Bundessekretär

FOGLAR

HAAS

Sekretär

KINSLECHNER